

Anlage 6 zu Session 2627/2018 „Schulrechtliche Errichtung einer Gesamtschule im Stadtbezirk Lindenthal zum Schuljahr 2019/20 bei gleichzeitiger auslaufender Schließung der Elsa-Brändström-Realschule und der Ernst-Simons-Realschule

Informationen zu schulrechtlichen Möglichkeiten zur Realisierung einer neuen Gesamtschule

In der Sitzung des Ausschusses Schule und Weiterbildung vom 04.09.2018 bat Frau Westphal für die FDP-Fraktion um eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der schulrechtlichen Möglichkeiten zur Realisierung einer neuen Gesamtschule. Die Verwaltung legt im Folgenden die schulrechtlichen Rahmenbedingungen in einer Gesamtschau dar:

- (1) **§ 82 Abs. 7 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen:** „Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Gesamtschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Gesamtschule mit mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.“

Hinweis der Verwaltung: Gesamtschulen müssen vierzügig sein. Ausnahmen greifen nur bei bestehenden Schulen, die vorübergehend die Mindestgröße nicht erreichen. Für die Errichtung einer neuen Gesamtschule müssen vier Eingangsklassen mit mindestens 25 Schüler*innen gebildet werden können. Zudem müssen im Anmelde- und Aufnahmeverfahren auch tatsächlich mindestens 100 Schüler*innen zusammenkommen, damit die Genehmigung der Errichtung einer neuen Schule durch die Bezirksregierung Köln wirksam wird.

- Am Standort Berrenrather Straße lässt sich eine vierzügige Gesamtschule baulich nicht realisieren (siehe ausführlich 0244/2018).
- Die Bezirksregierung Köln hat für die Stadt Köln beim Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen sondiert, ob die Errichtung einer dreizügigen Gesamtschule am Standort Berrenrather Straße möglich wäre. Als Ergebnis des Gesprächs mit dem Schulministerium wurde von dort die nach dem Schulgesetz NRW bestehende Rechtslage, nach der Gesamtschulen eine Mindestgröße von vier Zügen haben müssen (§ 82 Abs. 7 SchulG NRW, Mindestgröße von Schulen), nochmals bekräftigt. Ausnahmemöglichkeiten sieht die gesetzliche Regelung nicht vor. Die Genehmigung zur Errichtung einer dreizügigen Gesamtschule konnte daher nicht in Aussicht gestellt werden.

- (2) **§ 83 Abs. 5 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen:** „Eine Gesamtschule kann mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Sie kann ausnahmsweise auch mit mindestens sechs Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei oder drei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird und dies

mit einer Sekundarschule nach Absatz 4 nicht gesichert werden kann (vertikale Gliederung).“

Hinweis der Verwaltung: Eine mindestens vierzügige Gesamtschule darf an zwei Teilstandorten nur in horizontaler Gliederung geführt werden. Wie seitens der Verwaltung im Fall der Gesamtschule Lindenthal vorgesehen, werden dabei mehrere komplette Jahrgänge an einem Ort (z.B. alle Klassen 5 bis 7 am Standort Berrenrather Straße) und alle Klassen der übrigen Jahrgänge an anderem Ort (z.B. Klassen 8 bis 13 am Standort Alter Militärring) gebildet. Dabei muss die gymnasiale Oberstufe in Gänze an einem der beiden Standorte geführt werden. Eine vertikale Gliederung, also Klassen 5 bis 10 an beiden Standorten, ist nur ausnahmsweise möglich, und zwar nur dann, wenn erstens die Gesamtschule mindestens sechszügig in der Sekundarstufe I ist und sich an einem der Orte zwei bis drei Züge und am anderen Ort drei bis vier Züge abbilden lassen sowie wenn zweitens nur so das schulische Angebot in einer Gemeinde gesichert werden kann.

- Die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Lösung einer neuen Gesamtschule an zwei Teilstandorten in horizontaler Gliederung ist schulrechtskonform und genehmigungsfähig.
- An den beiden Schulstandorten Berrenrather Straße und Alter Militärring kann aufgrund begrenzter Raumkapazitäten keine sechszügige Gesamtschule realisiert werden.
- In einem Abstimmungsgespräch zur schulrechtlichen Errichtung der Gesamtschule Lindenthal hat die Bezirksregierung Köln die Frage der Verwaltung, ob im vorliegenden Fall ausnahmsweise eine vierzügige Gesamtschule in vertikaler Gliederung genehmigungsfähig ist (erwartungsgemäß) klar verneint.
- Im Gespräch mit der Bezirksregierung Köln kam auch die Anregung der FDP-Fraktion zur Sprache, über die Bildung eines dreizügigen Teilstandortes Berrenrather Straße einer schon bestehenden Gesamtschule in Köln nachzudenken. Die Bezirksregierung Köln lehnte dies aus schulfachlichen Gründen ab und verwies darauf, dass die Erweiterung einer bestehenden Gesamtschule auf mehr als 8 Züge in der Sekundarstufe I nicht genehmigungsfähig ist. Eine Genehmigungsfähigkeit sei des Weiteren auch schon mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen der bestehenden Gesamtschulen in Sachen Erweiterungsbaumaßnahmen/ Auslagerung/ Generalsanierung bzw. Neustart im Interim auszuschließen:
 - Die zum Schulstandort Berrenrather Straße nächstgelegene Gesamtschule, die Europaschule Köln in Zollstock, ist sechszügig. Die Zügigkeitserweiterung auf 6 Züge erfolgte im Vorgriff auf Umbaumaßnahmen im Rahmen der erforderlichen Generalsanierung. In einem zweiten Schritt zieht die Verwaltung eine weitere schulrechtliche und räumliche Erweiterung der Schule auf insgesamt 8 Züge in Erwägung. Die Gesamtschule Rodenkirchen ist achtzügig. Die neugegründete Gesamtschule Wasseramselweg in Vogelsang ist sechszügig. Sie startete im Schuljahr 2018/19 im Interim des Interims. Die Gesamtschule Innenstadt ist vierzügig an zwei Teilstandorten (in horizontaler Gliederung). Baumaßnahmen zum Abriss und Neubau des Schulgebäudes Severinswall aufgrund des erheblichen Sanierungsbedarfs und zur Realisierung einer Turnhalle sind im vom Rat am 04.04.2017 beschlossenen Maßnahmenpaket GU/TU enthalten. Die Max-Ernst-

Gesamtschule in Bocklemünd/Mengenich ist fünfzünftig im Vorgriff auf laufende Erweiterungsbaumaßnahmen. Auch hier ist zukünftig in einem zweiten Schritt eine weitere Zügigkeitserweiterung angedacht. Die Gesamtschule Helios ist zum Schuljahr 2018/19 vierzünftig im Interim an den Start gegangen.

Fazit der Verwaltung: Die **von der Verwaltung vorgeschlagene Lösung** einer neuen Gesamtschule an zwei Teilstandorten in horizontaler Gliederung ist **die unter den gegebenen Rahmenbedingungen einzige schulrechtskonforme und genehmigungsfähige Handlungsoption zur zeitnahen Realisierung** einer neuen Gesamtschule Lindenthal an den Standorten Berrenrather Straße und Alter Militärring. Die beiden Realschulen haben **einstimmig positive Schulkonferenzbeschlüsse** herbeigeführt. Die **Bezirksregierung Köln unterstützt** die vorgeschlagene Lösung.